1. Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Schwaan

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBL. M-V S.205), den §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBL. M-V S. 523, geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 GVOBL. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Benutzungs- und Gebühren der Stadtbibliothek Schwaan

Der § 6 erhält folgende Fassung:

1.	Benutzungsgebühren	
1.1.	Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
	Erwachsene (Jahreskarte)	18,00 €
1.2.	Monatskarte	2,00 €

2. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
3. Die Einziehung der Säumnisgebühren und der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung.
4. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist der Wiederbeschaffungspreis oder identischer Ersatz zu leisten.
5. Entgelte:
   - Säumnisgebühren bei verspätetem Rückgabetermin

1 Woche nach Überschreitung der Leihfrist	1,60 €
2 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	2,00 €
3 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	3,50 €
4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	5,50 €

Fällig gewordene wöchentliche Gebühren addieren sich.
Entstehende Portogebühren sind in den Säumnisgebühren enthalten.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Hälfte.

Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	2,50 €
Kopien je Seite	0,20 €
Schadenersatz bei Beschädigung von Medien entsprechend des Zeit- und Materialaufwandes ab	1,50 €
CD-Hülle	1,00 €
Kassettenhülle	0,50 €
CD- oder Kassettencover, Schutzumschlag bei Büchern	1,00 €
Kosten für Ersatzanfertigung bei Verlusten für Medien	Neubeschaffungswert

Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, dem Benutzer die Säumnisgebühren zu erlassen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2005 in Kraft.

Schwaan, d. 16.12.2004

F a i x
Bürgermeister